

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum 27.05.2026
Zahl WO-BA-49904/2026-24
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!



Auskünfte Mag. M.B.L. Robert Astner
Telefon 050 536-66254
Fax 050 536-66200
E-Mail bhwo.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Betreff:

- Wech-Geflügel Gesellschaft m.b.H., Kollegg 8, 9433 St. Andrä;**
Änderung der bestehenden Betriebsanlage - Erweiterung Zerlegung 2025;
I. Gewerberechtl. Betriebsanlagenänderungsverfahren
II. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
III. Rodung einer Waldfläche

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der Wech-Geflügel Gesellschaft m.b.H., Kollegg 8, 9433 St. Andrä, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf den Gst.Nr. 534/2, 904/1, 536/10, 535/3, 535/2, 536/9, 680, 700, je KG 77225 Oberaigen sowie Gst.Nr. 467 KG 77219 Kolle (Standort: Kollegg 8, 9433 St. Andrä), in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

- Errichtung zusätzlicher Flächen für Zerlegung und Filetierung im Erdgeschoß;
- Errichtung eines Sozialtraktes, eines Lagers sowie von zwei Lkw-Rampen im Obergeschoß;
- Erweiterung des Kühltunnels und des Maschinenraumes im Obergeschoß des Bestandsgebäudes;
- Errichtung einer Photovoltaikanlage, eines Lastenaufzuges, einer Trafostation, einer Zufahrt und eines Lkw-Abstellplatzes, einer Lärmschutzwand und eines Retentionsbeckens sowie
- die Hinzunahme einer Zerlege- und Filetieranlage, einer Elektrostimulationsanlage sowie zusätzlicher Roboteranlagen.

Gleichzeitig wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Verbringung der Oberflächenwässer, bestehend aus Dach- und Verkehrsflächen, durch Vorreinigung und retendierter Einleitung in den Fischeringerbach, angesucht.

In diesem Verfahren hat die Gewerbebehörde die materiellrechtlichen Bewilligungsregelungen des Wasserrechtes bei der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung anzuwenden. Die gewerberechtliche Genehmigung gilt sodann auch als wasserrechtliche Bewilligung.

Gleichzeitig wurde forstrechtlich um die Bewilligung für die dauernde Rodung einer Teilfläche der nachstehend angeführten Grundstücke zum Zwecke der Betriebserweiterung, in Form der Errichtung einer Zerlegungshalle, eines Pkw-Abstellplatzes sowie interner Aufschließungsstraßen, angesucht.

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Grundstücksfläche in m ²	Ausmaß der Rodungsfl. Dauernd (m ²)
Oberaigen 77225	536/10	8.980 m ²	4.251 m ²
Oberaigen 77225	535/3	11.727 m ²	11.727 m ²
Oberaigen 77225	535/2	6.309 m ²	5.174 m ²
Oberaigen 77225	534	1.565 m ²	830 m ²
Kollegg 77219	467	45.441 m ²	1.705 m ²
		Summe	23.687m ²

In diesem Verfahren hat die Gewerbebehörde die materiellrechtlichen Bewilligungsregelungen des Forstrechts für Rodungen (Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) bei der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung anzuwenden. Die gewerberechtliche Genehmigung gilt sodann auch als forstrechtliche Rodungsbewilligung.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: Wech-Geflügel Gesellschaft m.b.H., Kollegg 8, 9433 St. Andrä;	
Datum: Montag, den 22. Juni 2026;	Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 19.06.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde 9433 St. Andrä,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite und Anschlag an der Amtstafel der Behörde, kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 81, 333, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026;

§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 17ff und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 19.06.2026**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 27. MAI 2026

Abnahme am: 19. JUNI 2026